

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1800)

Rubrik: Vollziehungs-Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Mittwoch, den 17 Sept. 1800.

Zweytes Quartal.

Den 30 Fructidor VIII.

Vollziehungs-Rath.

Beschluß vom 9. Sept.

Der Vollz. Rath, auf die Reklamation der Municipalität von Zürich, gegen den Entscheid des Vollziehungsausschusses, Kraft dessen eine Rechnung des Bürgers Freudweiler von Zürich, für verschiedene an die fränkische Armee gemachte Fuhrwerkslieferungen von dieser Gemeinde bezahlt werden soll;

In Erwägung, daß aus der Reklamation der Gemeinde Zürich, wo während der ganzen Zeit die Fuhrwerkslieferungen auf gleiche Weise veranstaltet wurden, nothwendig folgen würde, als wolle sie sich für jene ganze Zeit einer Verbindlichkeit entziehen, die ihr doch gleich jeder andern Gemeinde eigentlich zukommt,

b e s c h l i e ß t :

1. Die Municipalität von Zürich sey mit ihrer Reklamation abgewiesen, und der obenerwähnte Regierungs-Entscheid hiemit bestätigt.
2. Der Municipalität sey das Recht vorbehalten, sich durch andere Gemeinden des Cantons verhältnismäßig entschädigen zu lassen, wenn sie sich durch die allgemeine Vertheilung der militärischen Lasten benachtheilt glaubt.
3. Dem Minister des Innern sey die Bekanntmachung dieses Beschlusses aufgetragen.

Folgen die Unterschriften.

Beschluß vom 11. Sept.

Der Vollz. Rath, auf das Ansuchen der Gemeinde Regensberg, Districts Regensdorf, Canton Zürich, daß sie von einer Geldabgabe befreit werde, die wegen Ausstockung und Urbarmachung eines Stük Waldes in der Lügern auf die Haugerechtigkeiten gelegt wurde;

In Erwägung, daß nach dem §. 21 des Gesetzes

vom 10ten Nov. 1798, nur diejenigen Bodenzinsen ohne Loskauf abgeschafft sind, welche von Concessionen, von Privilegien oder Rechten herrühren, die vermöge der Constitution oder der Gesetze aufgehoben sind, oder welche willkürlich auf neu urbar gemachte Grundstücke, die noch in der Hand des Urbarmachers sind, aufgelegt wurden;

In Erwägung, daß die gedachte Geldabgabe urbar ist, und seit undenklichen Zeiten entrichtet worden ist; und daß also laut angezogenem §. des erwähnten Gesetzes, den Zinspflichtigen der Beweis obliegt, daß dieselbe unter diejenigen Bodenzinsen gehöre, welche ohne Loskauf abgeschafft seyn sollen;

Nach angehörttem Bericht seines Finanzministers, b e s c h l i e ß t :

1. Die bittstellende Gemeinde sey ab- und dahin gewiesen, die erforderlichen Beweise vorzulegen, daß die erwähnte Abgabe unter diejenigen Bodenzinsen gehöre, welche ohne Loskauf abgeschafft seyn sollen.
2. Der Finanzminister sey beauftragt, gegenwärtigen Beschuß gehörigen Orts bekannt zu machen.

Folgen die Unterschriften.

Beschluß vom 11. Sept.

Der Vollz. Rath, auf das Ansuchen der Gemeinden Warburg, Offingen, Niederwyl, Strengelbach und Brücknau aus dem ehemaligen Amt Warburg, jetzt in den Districten Bofingen und Langenthal, der Cantone Aargau und Bern, daß ihnen die zwey verfallenen Grundzins-Interessen für die Jahre 1798 und 1799, und zwar aus dem Grund gänzlich nachgelassen werden mögen, weil sie durch den Krieg viel gelitten haben.

In Erwägung, daß noch keiner Gemeinde ein gänzlicher Nachlaß dieser Grundzins-Interessen gestattet, und durch den Beschuß vom 19. Merz nur für jene

Distrikte und Cantone, welche durch den Krieg bey-
nahe gänzlich zerstört wurden, eine Ausnahme gestat-
tet worden ist;

In Erwägung, daß die Distrikte Zofingen und Lan-
genthal gar nicht in dem Falle sind, Anspruch auf jene
Ausnahme machen zu können;

Nach angehörttem Bericht seines Finanzministers,
beschließt;

1. Die gedachten Gemeinden sollen mit ihrem An-
suchen abgewiesen werden.
2. Der Finanzminister sey mit der Bekanntmachung
dieses Beschlusses beauftragt.

Folgen die Unterschriften

Beschluß vom 11. Sept.

Der Vollz. Rath, auf das Ansuchen der sämmtlichen
Gemeinden des Distrikts Gelterkinden, Cantons Basel,
daß ihnen die zwey verfallenen Grundzins- Interessen
von den Jahren 1798 und 99 nachgelassen, und die
dem Staate zugehörenden Grundzinsen ohne Loskaufung
gänzlich abgeschafft werden mögen;

In Erwägung, daß dieses Begehrn auf irrgen und
falschen Begriffen von Recht und Freyheit beruhet, und
allen über diesen Gegenstand bestehenden Gesetzen und
Beschlüssen zwider ist;

Nach angehörttem Bericht seines Finanzministers,
beschließt:

1. Das Begehrn der Gemeinden des Distrikts Gel-
terkinden abzuweisen.
2. Dem Finanzminister sey die Bekanntmachung die-
ses Beschlusses aufgetragen.

Folgen die Unterschriften.

Gesetzgebender Rath, 11. Sept.

(Fortsetzung.)

Beschluß des Verzeichnisses der an die Staatskono- mie- Commission verwiesenen Schriften.)

3. Botschaft der Vollziehung betreffend den Zustand
und die Unterhaltungsart der Straßen im C. Wallis.

4. Petition der Gemeinden Zug, Baar, Hirzel
und Horgen für Wiederherstellung der Landstrasse von
Zug nach Horgen.

5. Bittechrist der Kirchspiels Chappelles um bessere
Verteilung der Unterhaltungskosten der Strasse von
Lausanne auf Milden.

6. Einladung der Vollziehung zu baldiger Absaffung

eines verbesserten Gesetzes über die Communications-
strassen.

7. Noch eine Botschaft und Bemerkungen des
Kriegsministers, die gesetzliche Bestimmungen über die
Unterhaltung der Straßen verlangen.

8. Beschwerden der Gemeinde Liestal über verschie-
dene ihr auferlegte Frohndienste.

9. Botschaft der Vollziehung, mit welcher sie dem
Rath eine Streitigkeit zwischen den Gemeinden Wetts-
schweil und Herrliberg, in Straffensachen zum Ent-
scheid überschickt.

10. Vorschläge des B. Guisan zu Absaffung eines
Straßen-Reglements.

Die Petitionencommission räth eine Klage des B.
Pietro Consolascio von Brion, Distr. Luggarus, C.
Lauis, gegen dortiges provisorisches Gericht, wegen
Auferlegung von 2 kleinen Thalern u. a. Kosten, an
die Polizeycommision zu weisen. Angenommen.

Folgende Botschaft des Vollz. Raths wird verlesen,
und der Finanzcommision überwiesen:

B. G. Die gesetzgebenden Räthe haben dem
Grundsatz der politischen Einheit in Helvetien getreu —
das Recht des Abzuges, der von einem Canton an
den andern bezahlt werden mußte, Kraft des Gesetzes
v. 12. Juni 98 abgeschafft; welche Verfügung mit
allgemeiner Zufriedenheit aufgenommen wurde. —
Der Wunsch, daß überhaupt die Hindernisse, welche
der Freyheit des Partikularen, nach Wohlgefallen
über seine Besitzungen zu disponiren, im Wege stehen,
so viel als möglich beseitigt werden, bewegt nun den
Vollz. Rath, Ihnen B. G. vorzuschlagen, ihn Kraft
eines Decrets zu bevollmächtigen, daß er zur allge-
meinen Abschaffung jenes Abzugrechts mit auswärtigen
Mächten in Unterhandlung trete, wenn nemlich die-
selbe zur gegenseitigen, vollständigen Befriedigung ge-
schehen könne. — Der Vollz. Rath ladet Sie ein
B. G. diesen Gegenstand in schleunige Berathung zu
nehmen.

Auf den Antrag einer besondern Commision wird
folgender Beschuß angenommen:

Auf die Botschaft des Vollz. Ausschusses vom 29.
May letzthin, durch welche er in Kraft des 4. Artikels
des Gesetzes v. 28. Horn. 1800 vorschlägt, den B.
Müller von Baden, welcher Dienst bey dem Regiment
Bachmann genommen hatte, von der Verfügung des
§. 3. des nemlichen Gesetzes freizusprechen.

In Erwägung, daß dieser Bürger freiwillig bey
der helvetischen Republik Dienst genommen, daß er

niemals daraus desertirt, und daß er erst nachdem er gefangen genommen und von seinem Corps abgeschnitten werden, aus Noth, Dienst bey dem Regiment Bachmann genommen hat.

In Erwägung, daß er nach Verlauf von 3 Monaten seinen Abschied verlangt und erhalten, und daß nur die Unmöglichkeit wieder nach Hause zu kehren, ihn nachher gezwungen hat, unter der Leibwache des Prinzen von Württemberg Dienst zu nehmen.

In Erwägung endlich, daß sobald er Kenntnis von dem Amnistiegesetz erhielt, er dieses Corps verließ und wieder in sein Vaterland zurückgekehrt ist —

beschließt der gesetzgebende Rath:

Der B. Xavier Müller von Baden ist von der Verfügung des Amnistiegesetzes v. 28. Horn. 1800 befreit und wieder in die Rechte eines Aktivbürgers eingesetzt.

Auf angehörrten Vortrag der Saalinspektoren über die Schwierigkeiten bey Berichtigung des Berzeichnisses der Abwesenheiten der Repräsentanten v. 3. Apr. 99, bis Ende Hornung 98, besonders des Unterschieds zwischen der Bezahlungsart der Mitglieder des Senats und des grossen Rathes, beschließt der gesetzgebende Rath: 1) das die von dem Senat angenommene Zeitbestimmung für Urlaube, nemlich vom 3. Apr. 1799 bis 28. Hornung 1800, zu neun Wochen berechnet, auch auf die Glieder des grossen Rathes und des obersten Gerichtshof gelten soll, und 2) daß die genossenen Abwesenheiten über diese Zeit hinaus, auf dem gesetzlichen Fuß von 150 Duplonen abgezogen werden sollen.

Die B. Saalinspektoren sind beauftragt, die Abwesenheitenliste nach diesem Maßstabe zu berichtigen, und dem Schazamt einzugeben.

Zugleich werden sie beauftragt, für den gesetzgebenden Rath ein Reglement zu entwerfen, auf welchen Fuß künftig die allfälligen Abwesenheiten der obersten Behörden berechnet, und am Gehalte abgezogen werden könnten.

Das Gutachten der Polizeycommision über politische Gesellschaften, wird in Berathung genommen. Es ist sammt dem nun definitiv angenommenen Gesetze folgendes:

B. G.! Eure Polizeycommision, nachdem sie die von dem Vollz. Rath über Eurem Gesetzesvorschlag, die politischen Gesellschaften betreffend, gemachten Bemerkungen und den darauf sich gründenden abgeänderten Vorschlag einer reisen Prüfung unterworfen, hat die Ehre Ihnen darüber folgenden Bericht abzustatten:

Die erste Critik des Vollz. Rathes trifft die Erwägungsgründe des Gesetzes. Ungeachtet Eure Commision sich neuerdings von der Richtigkeit der darinn aufgestellten Grundsätzen, an sich sowohl als in ihrer Verbindung mit den Dispositiven des Gesetzes selbst, überzeugt hat, so findet sie dennoch die Bemerkung nicht unbegründet, daß dieselben in einer allzu abstrakten Form aufgestellt sind, um von jedermann richtig und ohne Missdeutung aufgefaßt zu werden; und so fort räth sie Ihnen allerdings an, dieser Bemerkung des Vollz. Rathes Rechnung zu tragen; allein sie könnte Ihnen, B. G.! nicht anrathen, dientenigen Erwägungsgründe anzunehmen, die Ihnen der Vollz. Rath vorschlägt: denn ersterlich ist der Grundsatz unrichtig, daß jede über öffentliche Angelegenheiten deliberirende politische Gesellschaft, sich nothwendig durch den Akt der Berathschlagung selbst, willkürlich an die Stelle geschätzlicher Behörden setze; zweitens würde der Grundsatz der Vollziehung eben so gut auf das Recht des Einzelnen zu Petitionen und Adressen über öffentliche Angelegenheiten sich beziehen, und drittens, wenn auch die in dem vorgeschlagenen Erwägungsgrund enthaltenen Grundsätze wahr und weder zu eingeschränkt noch zu ausgedehnt wären, so würde derselbe, aus Gründen, die sich jedem aus Ihnen, B. G.! von selbst aufdringen werden, die aber zu nicht geringer Verwunderung Eurer Commision, dem Vollz. Rath entgangen zu seyn scheinen, dennoch höchst unschicklich seyn.

Eure Commision glaubt, man könnte füglich den Erwägungsgrund des Gesetzes, lediglich auf den Erfahrungssatz der Nachtheile der politischen Gesellschaften auf die innere Ruhe, stützen.

Eine zweyte Bemerkung der Vollziehung fällt auf die Unbestimmtheit des Begriffs von politischen Gesellschaften, die das Gesetz verbieten will.

Die Commision ist mit der Vollziehung über die Nothwendigkeit der möglichsten Bestimmtheit der Gesetze einverstanden, allein es scheint ihr, der Gesetzesvorschlag enthalte in seinem 1sten und 2ten §. dientenige Bestimmtheit, die die Natur des Gegenstandes möglich mache.

In der That will das Gesetz nicht die Ausserung und Mittheilung seiner Meinung über politische Angelegenheiten in jeder Gesellschaft, mithin auch nicht das Zusammentreten jeder Gesellschaft verbieten.

Gesellschaft bedeutet eintheils bloß das Beyammen seyn mehrerer Menschen in einem gegebenen Raum, andertheils aber, den Inbegriff mehrerer Personen,

die sich zu einem gewissen Zwecke verbunden, und eben daher einen gewissen Modum unter sich festgesetzt haben, um eine kollektive Willensäußerung hervor zu bringen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Kleine Schriften.

(Die Absicht der Herausgeber bey diesen Anzeigen kleiner Schriften geht allerdings dahin, die neue vaterländische Litteratur so vollständig wie möglich zu liefern. Wann bis dahin manche Schrift unangezeigt blieb, so geschah es nie absichtlich, sondern weil sie den Herausgebern nicht zu Händen kam. Dies muß auch in der Folge öfters der Fall seyn, wenn die Verfasser oder Verleger nicht die Gefälligkeit haben, uns ein Exemplar ihrer neuen Schriften einzusenden.)

Ein Wort an den Verfasser des neuen Schreibens eines Helvetiers an seine Mitbürger. Betreffend den Faktionengeist und die Chicanen der Uebelgesinnten. Bern — auf Kosten (welch ein Patriotismus!!) des Verfassers. Juli 1800. 8. Zürich b. Waser 1800. S. 16.

Wir haben die elende Schrift, welche hier von dem Pfarrer Müller zu Amrischweil im C. Thurgau nach Verdienen abgefertigt wird, seiner Zeit angezeigt. Die Antwort ist gleich nach dem 7. August geschrieben. Der Bf. wendet sich an die Glieder der neuen Regierung.

„Möge es, sagt er, eine für das Vaterland selige Stunde gewesen seyn, die Stände, wo Sie von dem aller Achtung werthen Volk. Ausschuss erwählt und auserlesen worden sind. Wir bitten Sie angelegenst, mit möglichstem Ernst, republikanischer Wärme, und brüderlicher Eintracht an das grosse Werk zu gehen und allen den Klatschereyen derseligen, die dieses Ereignis der Tage giftig beurtheilen werden, dafür ein End zu machen, daß Sie allen helvetischen Bürgern zeigen, daß ihrem Wunsch nach einer bessern Ordnung durchaus entsprochen werde. Wie tief müßt es den Vaterlandsfreund schmerzen, wenn er bedenkt, wie wenig Ehre im Ausland wir davon haben müssen, wenn dieses Ausland die neuen Scenen liest, die sich bey der Auflösung des Senats ereignet haben! O, ihr

neuen Stellvertreter alle, wischet durch euer Getragen, euere Decrete, euere Verfügungen die Flecken aus, die unser Nationalcharakter erlangt hat. Gebt euch und uns den Respekt und den verlorenen Glanz wieder! Seht auf so viele Tausende, die auf euere Gerechtigkeit, auf Vergütung ihres Schadens, auf Schutz, auf Rettung, auf Hülfe sehn und harren, und euch nun einmal als die ansehn, von denen sie viel Gutes zu erwarten berechtigt sind. Und, wenn es einmal zu einem Friedensschluß der grossen Mächte kommt, und unser Schicksal entschieden werden soll, so zeigt euch entschlossen, vaterlandsliebend und edel. Helfet uns zu unserer gänzlichen Unabhängigkeit, und bringt uns zu einem Schicksal zurück, das uns und unsren spätesten Enkeln das Leben versüßt. Euch segnend werden unsre Nachkommen eure Namen lesen und der Ruhm eurer Uneigennützigkeit und Vaterlandsliebe wird hinaufdringen zu denen, die einst auch Stifter unsrer Freiheit gewesen sind und sie mit ihrem Tod besiegelt haben.“

Medicinisch-diätetischer Unterricht über die Natur, Behandlung und Erleichterungsart der Pocken, von J Heinr. Obersteuffer d. i gr., Med. et Chir. Dr ausüb. Arzt, Wundarzt und Geburtshelfers zu Herisau, gerichtl. Arzt im Distr. Gosau, Mitgli. des Erz. Raths und der Sanitätscommision im Canton Sennis. Im Juli 1800. 8. St. Gallen b. Hausknecht. S. 23.

Diese sehr zweckmäßig abgefaßte medicinische Volkschrift ist durch ein beygedrucktes Zeugniß von der Sanitätscommision des Cantons Sennis gutgeheissen und empfohlen. Die Absicht ihres Verfassers geht dahin, über die Natur, diätetische Behandlung und Einimpfung der Pocken, das Volk — besonders seines Cantons, zu unterrichten, indem unter demselben noch sehr verderbende Gewohnheiten existiren, und man sofort durch ungeheure Stubenhölze die Kräfte des Kranken erschöpft, die gutartigsten Pocken in faulichte oder nervöse umschalt; durch unvorsichtigen Durchzug der Lust Absezungen des Blatterngifts nach innern Theilen bewirkt; durch die vernachlässigte Cultur der Haut die Überstehung der Pockenkrankheit erschwert; bey durch Krämpfe oder andere Ursachen verzögertem Aufbrüche der Pocken, hizende Sachen, Wein und Gewürze giebt, durch unverdauliche Mehlspeisen das Gangaderystem verstopft u. s. w.